

Fwd: COVID-19 Maßnahmen/IfSG

Fri 16/04/2021 10:00

From [REDACTED]

Date: r at : :

To: [REDACTED]@bundestag.de

Subject: COVID-19 Maßnahmen/IfSG

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich fordere Sie hiermit dringend und eindrücklich auf, die Freiheitsrechte zu verteidigen und **nicht** für eine Änderung des IfSG diese Woche zu stimmen. Hierzu folgende Ausführungen:

1. Untaugliche Tests und staatliche Pflichtverletzung durch Fehlen einer differenzierten Gefährdungsbeurteilung

Dies ist - entgegen der Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 9.4.2021 - weder alternativlos, noch verfassungsrechtlich geboten und zulässig. Es ist bezeichnend, dass diese Formulierungshilfe nicht einmal eine bereichsspezifische Gefahren- und Gefährdungsanalyse anspricht, noch Risiken und Vorteile in Betracht zieht.

Bei einer Inzidenz von 100 haben 1 von 1000 (!) Personen einen positiven Coronatest. Das soll die Grundlage für die Zukunft unseres Landes sein. - Wirklich? 1 von 1000?

Damit kann Angela Merkel uns alle faktisch einsperren (sozial, kulturell, sportlich, wirtschaftlich, geistig, religiös etc.), die Kinder und Erwachsenen sozial isolieren und uns alle nachhaltig psychisch und physisch und wirtschaftlich schädigen. Dass diese Tests bei den hierzulande massenhaften und anlasslosen Durchtestungen von symptomlosen Bürger/innen fehlerhaft sind und damit insgesamt **ungeeignete Testinstrumente** sind, lässt sich auch den allgemeinen Medien inzwischen entnehmen. Es gibt fachärztliche Stimmen, die dies belegen. Ich darf dazu auf die Gutachten aus dem Beschluss des Weimarer Familienrichters verweisen (9 F 148/21). Das RKI habe danach einseitig wissenschaftliche Erkenntnisse nicht berücksichtigt. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Gutachten setzten sich intensiv mit der Fragen der (Un-)Tauglichkeit von Schnell - und PCR-Tests bei symptomlosen Menschen auseinander. (Sogar im Epidemiologischen Bulletin des RKI Nr. 8/2021 sind auf Seite 4 Rechenbeispiele enthalten, die im einen Fall auf einen positiven Vorhersagewert von 4,17% (= 95,83% falsch positive Ergebnisse), um anderen Fall von 11,5% (= 88,5% falsch positive Ergebnisse) kommen.)

Im Übrigen ist sogar ein positives PCR-Test-Resultat ohne Symptome der getesteten Person nach WHO-Regelungen nicht aussagefähig, fließt in der BRD aber medizinisch gesehen völlig unverständlicherweise in die Inzidenzwerte ein. Es müsste ein zweiter gemacht werden, um

überhaupt eine medizinische Aussagekraft zu haben. Dies bleibt regelmäßig aus. Testungen symptomloser Menschen schaden daher massiv (vgl. dazu auch https://tkp.at/2021/03/25/cochrane-review-schnelltests-ungeeignet-fuer-symptomlose/?fbclid=IwAR0PH7pWZyPn_7Ed75OT4Bkotr5jztStj6JnJn20h_ZRhjqwZFPtg7C78xQ).

Es fehlt eine „gesundheitspolizeiliche“ Grundlage der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit den Inzidenzwerten. Das ist jedoch rechtsstaatlich geboten. Sie, als Vertreter/innen eines Rechtsstaates, bitte ich daher eindringlich, ihre parlamentarische Verantwortung ernst zu nehmen. Die Intensivstationen sind nicht derart überlastet, wie es medial verbreitet ist. Bitte informieren Sie sich und treffen Sie dafür Kapazitätsverbesserungen, falls Sie dies für erforderlich halten sollten.

2. Zur erforderlichen Gefährdungsbeurteilung: Krebsgefahr durch Stäbchen - Ethoxylate

Die Schäden für gesunde Kinder und Erwachsene durch Teststäbchen sind immens (bis zu Verletzungen im Kopf, vgl. <https://www.forbes.com/sites/ninashapiro/2020/10/05/covid-19-nasal-swab-test-led-to-spinal-fluid-leak/?sh=2aa7719935e9>). Die Stoffe zur Desinfektion der Stäbchen sind wahrscheinlich krebserregend und sind bei Fischen hormonell wirksam (Vgl. https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13628/final_reg_public_cch_d_2114493193-45-01_15675_en.pdf/42f6eee5-2aee-2d28-d638-f9010c955d6d). Diese Stäbchen müssen auf den empfindlichen Schleimhäuten herumgerollt werden (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/nonylphenol-seine-ethoxylate>), obwohl Schweden bereit ein Verbot des Einsatzes diese Stoffe sogar in Bekleidungs- und Heimtextilien angeregt hat.

Wollen wir fast täglich Stoffe über die Nasenschleimhaut aufnehmen, die derzeit in Lacken und Klebstoffen verwendbar sind, aber im Übrigen als potentiell gefährlich gelten - bei bisher gesunden Menschen? Möchten Sie unseren Kindern beibringen, dass sie sich selbst als möglicherweise krank wahrnehmen? Sie tragen eine Mitverantwortung für die Folgen, die den Kleinsten aufgebürdet werden, wenn Sie diese Maßnahmen befürworten. Macht bedeutet Verantwortung, auch für die 99,8 % der Gesunden.

3. Kein Ansteckungsverdacht ohne Kontakt zu an COVID-19-Erkrankten/Getesteten Personen —> keine Befugnis nach IfSG mangels Voraussetzung nach § 28 Abs. 1, § 2 Nr. 7 IfSG

Die Untauglichkeit der Datengrundlage der künftigen „Pandemie- (und/oder Freiheit-)Bekämpfung“ namens "Inzidenzwert" wird weiter erhöht, indem Menschen schon derzeit getestet werden (müssen), die nach §§ 2, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht einmal **ansteckungsverdächtig** sind.

Der Ansteckungsverdacht einer Person ist Voraussetzung für eine Zwangsmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. § 2 IfSG ist die Grundlage für die Rechtsverordnungen der Länder oder des Bundes, um überhaupt gegenüber Personen etwas tun zu können, zum Zweck des Infektionsschutzes. Ansteckungsverdächtig ist nach § 2 Nr. 7 IfSG

„eine Person, von der **anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat**, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein, "

Warum sollte anzunehmen sein, dass jemand Krankheitserreger aufgenommen hat - bei einer Inzidenz von derzeit unter 0,2% der Bevölkerung Deutschlands - trotz einer gewissen Dunkelziffer?

Anzunehmen bedeutet nämlich, dass dies auf begründeten Tatsachen fußen muss.

Worauf stützt sich dies, wenn nicht einmal ein nachweisbarer Kontakt zu eine Kontaktperson 2. oder 1. Grades (direkter Kontakt mit einer infizierten Person) vorliegt? Nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist es nicht einmal in Bezug auf alle im Gesundheitswesen tätigen Personen zulässig, von einem generellen Ansteckungsverdacht auszugehen. Es hat aus

diesem Grund die Testpflicht für diese Personen außer Vollzug gesetzt (Beschluss vom 2.3.2021 – 20 NE 21.353, hier insbesondere Rn. 16 ff.).

Wie kann dann die gesamte Bevölkerung faktisch als „ansteckungsverdächtig“ in anlasslose (=symptomlose) Tests gezwungen werden, bei Androhung von Ausschluss von Bildung, Teilhabe und Kultur?

Es verletzt die Würde des Menschen, als Gefahr angesehen zu werden, allein weil der Mensch atmet. Menschen sind nicht allesamt als potentielle Virenverteiler anzusehen und als schlichte Objekte staatlichen Handelns durchzutesten.

Das Grundgesetz enthält keine Schutzpflicht des Staates für das Leben von schon oder möglicherweise an COVID-19-erkrankten Personen als höchstes Prinzip zu Lasten aller anderen Grundrechtsträger/innen. Überdies ist eine Gesamtabwägung von Einschränkungen, deren Chancen und Nachteilen vorzunehmen - erst recht, wenn sie so lange dauern. Sie müssen konkrete und bereichsspezifische eigene Überlegungen anstellen, wenn Sie, als Vertreterin des Volkes, so ein Gesetz unterzeichnen wollen. Sie tragen die volle Verantwortung dafür, einem RKI blind zu folgen, das übrigens vor mehreren Monaten Masken als überflüssig und schädlich bezeichnete und erst nach massivem Druck dies nicht mehr so vehement vertreten hat.

4. Appell an Ihre persönliche Verantwortung gegenüber den Menschen als Abgeordnete/r

Ich appelliere daher an Sie

1. die Menschen nicht (rechts)grundlos und pauschal als ansteckungsverdächtig einzustufen und anlasslose Tests schädlicher Art zu forcieren,
2. dieses Land nicht auf Basis ungeeigneter Tatsachenfeststellungen einzusperren,
3. den Menschen nicht ihrer Freiheitsrechte auf unabsehbare Zeit verfassungswidrig vorzuenthalten,
4. die Lebensgrundlagen für dieses Land nicht gegenwärtig und dauerhaft sowie nachhaltig zu schädigen.

Der Lebensschutz von 99,8 % der Menschen ist auch ihre Pflicht.

rüßen
Frankfurt am Main
Germany